

# STATUTEN

## Art. 1 Name

Die Sektion Luzern/Zentralschweiz von Forum elle – Die Frauenorganisation der Migros, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Sektion ist konfessionell neutral und parteipolitisch ungebunden.

Mit Genehmigung durch die Generalversammlung vom 01. April 2025 wird der Name der Sektion Luzern neu auf Sektion Luzern/Zentralschweiz umgewandelt. Mit dem Namenszusatz 'Zentralschweiz' wird die Zugehörigkeit aller fünf Zentralschweizer Kantone (Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri) aufgezeigt.

## Art. 2 Sitz

Der Sitz der Sektion befindet sich in Luzern.

## Art. 3 Sinn und Zweck

Die Sektion Luzern/Zentralschweiz ist entsprechend den Zentralstatuten von Forum elle bestrebt:

- Regelmässige Veranstaltungen anzubieten, an denen über gesellschaftlich relevante, auch innerhalb der Migros wichtige Themen wie Gesundheit, Ernährung und Nachhaltigkeit oder Kultur informiert und diskutiert wird.
- Einen Ort der Begegnung und des Erfahrungsaustausches anzubieten.
- Besichtigungen von unter anderem Migros-Betrieben zu organisieren.
- Neben dem Geschäftlichen auch das Kulturelle zu pflegen, entsprechend der Überzeugung Gottlieb Duttweilers.
- Sich mit anderen Frauenorganisationen zu vernetzen.

## Art. 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Jede Frau, gleich welchen Alters und Konfession, kann Mitglied der Sektion werden.
- 4.2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Bei der Aufnahme wird jedem Mitglied ein Exemplar der Statuten ausgehändigt.
- 4.3. Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Der Mitgliederbeitrag ist für das angebrochene Vereinsjahr voll zu bezahlen.
- 4.4. Mitglieder, die den Jahresbeitrag trotz Mahnung bis Mitte des angebrochenen Jahres nicht bezahlt haben, werden vom Verein ausgeschlossen und von der Mitgliederliste gestrichen.
- 4.5. Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstossen, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

## Art. 5 Mitgliederbeitrag

- 5.1. Der Mitgliederbeitrag beträgt jährlich mindestens CHF 30.00. Er kann nach oben durch die Generalversammlung angesetzt werden.
- 5.2. Über die Festlegung oder eine Erhöhung wird an der Generalversammlung jährlich abgestimmt.
- 5.3. Eine Erhöhung tritt auf das neue Kalenderjahr in Kraft.

## **Art. 6 Organe**

Organe der Sektion sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisorinnen und die Ersatz-Revisorin (Kontrollstelle)

## **Art. 7 Generalversammlung**

- 7.1. Die GV tritt jährlich im Frühjahr zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen im Voraus durch Zirkular unter Angaben der Traktanden. Die Sektionspräsidentin führt den Vorsitz.
- 7.2. Anträge der Mitglieder für zu behandelnde Traktanden müssen der Sektionspräsidentin bis mindestens 2 Wochen vor der GV schriftlich eingereicht werden.
- 7.3. Beschlüsse können nur über Geschäfte gefasst werden, die in der Traktandenliste aufgeführt sind. Sie werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 7.4. Wahlen und Abstimmungen werden, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nicht anders beschliesst, offen durchgeführt.
- 7.5. Die Generalversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:
  - Wahl der Präsidentin, der Mitglieder des Vorstandes, der Delegierten, der Revisorinnen
  - Genehmigung des Protokolls
  - Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung des Mitgliederbeitrages von mindestens CHF 30.00 jährlich
  - Statutenrevision
  - Beschlussfassung über Teilung, Fusion oder Auflösung der Sektion unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung von Forum elle
  - Der Auflösungsbeschluss bedarf der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten

## **Art. 8 Vorstand**

- 8.1. Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, bzw. aus Co-Präsidentinnen sowie 2 – 6 weiteren Mitgliedern.
- 8.2. Der Vorstand wird an der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt und ist 2x wiederwählbar.
- 8.3. Die Generalversammlung wählt die Präsidentin. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 8.4. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen aller Vorstandsmitglieder gefasst. Die Präsidentin stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 8.5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verfügt über alle Befugnisse, soweit sie nicht der Generalversammlung obliegen.
- 8.6. Der Vorstand kann auf dem Zirkularweg beschliessen, sofern nicht ein Mitglied dagegen Einspruch erhebt.

## **Art. 9 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen und einer Ersatz-Revisorin, die an der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden und 2x wiederwählbar sind. Die Kontrollstelle hat die Rechnung zu prüfen und an der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.

#### **Art. 10 Finanzen**

- 10.1. Die Einnahmen der Sektion bestehen aus Beiträgen der Mitglieder, aus Beiträgen Dritter allfälligen weiteren Einnahmen und Zuwendungen.
- 10.2. Für die Verpflichtungen der Sektion haftet nur deren Vermögen.
- 10.3. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

#### **Art. 11 Schlussbestimmungen**

- 11.1. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten befindet sich am Sitz der Sektion Luzern/Zentralschweiz.
- 11.2. Die Änderungen in den vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 05. März 2026 genehmigt. Sie ersetzen die seit 2015 gültigen Statuten und treten nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand von Forum elle in Kraft.

Die Präsidentin der Sektion Luzern/Zentralschweiz:  
Astrid Leupin-Schwob



Luzern, 05. März 2026

Gründungsstatuten: 12. November 1957  
[www.forum-elle.ch](http://www.forum-elle.ch)